



GEMEINDE RECHBERG

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 21. Mai 2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße;**

Datum: 21. Mai 2026
Bearbeiter: Anita Aigner
Zahl: 120-02/2026-AI

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum

von 26. Mai 2026 bis 30. September 2026

auf der Gemeindestraße „Sportplatzstraße“

Güterweg „Puchberg“ Kreuzung Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ bis Kreuzung AÄ Puchberger

Güterweg „Puchberg“ Zufahrt Großreiter und

Güterweg „Puchberg“ AÄ Puchberger und Zufahrt Kleinreitner sowie

Feldweg „Puchberg“

verordnet:

Arbeiten unter Verkehr

Regelplan LO 5

1. Der Baustellenbereich ist von beiden Seiten im Abstand von 50 m vorher durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO idgF.
2. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von **50 km/h** für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960). 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von **30 km/h** für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Das Gefahrenzeichen „**Querrinne oder Aufwölbung**“ gemäß § 50 Ziff. 1 StVO idgF von beiden Seiten vor dem Baustellenbereich im Abstand von 25 m.



Arbeiten in der abzweigenden Straße Regelplan LF 6

1. Der Baustellenbereich ist von beiden Seiten im Abstand von 200 m vorher durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO idgF. mit Zusatztafel „Pfeil“ anzukündigen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Martin Ebenhofer



Angeschlagen am: 21.05.2026

Abgenommen am: 03.07.2026